

# Liechtensteiner Volkssblatt



AZ — FL-9494 Schaan, Dienstag, 29. Mai 1973

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

Mit den amtlichen Publikationen

106. Jahrgang — Nr. 77

## Grundlage für eine Reorganisation unserer Landesverwaltung

### Gesetzesvorlage zur Verwaltungsorganisation liegt beim Parlament

Dem Landtag ist dieser Tage eine Gesetzesvorlage zugegangen, die man schon lange erwartet hat: die Grundlage zu einer Reorganisation der liechtensteinischen Landesverwaltung. Das Gesetz behandelt die Organisation aller der Regierung nachgeordneten Dienststellen, sowie auch das Weisungs- und Aufsichtsrcht der Regierung und ihrer Mitglieder gegenüber diesen Dienststellen. Wir bringen nachstehend Auszüge aus dem einleitenden Bericht zur Gesetzesvorlage. Auf Einzelheiten werden wir in einem zweiten Beitrag, der morgen Mittwoch erscheint, eingehen.

«Es ist wohl unverkennbar, dass Organisation und Arbeitsweise der Exekutive (Regierung und Verwaltung) der Reform bedürfen. Die ungeheuer angewachsene Fülle von Aufgaben des Staates und insbesondere der Exekutive, verbunden mit der Komplizierung der Geschäfte und den wachsenden Anforderungen an die Perfektion staatlicher Leistungen durch die Wohlstandsgesellschaft, ruft nach Veränderungen an den gewachsenen Ordnungen und Verfahrensweisen in Regierung und Verwaltung.

Organisation und Regelung der Tätigkeiten folgen im Staat gewissen Eigengesetzlichkeiten und Erschwerungen, die in der Privatwirtschaft nicht oder zumindest nicht im gleichen Ausmass anzutreffen sind. Diese Eigenheit macht sich dadurch bemerkbar, dass die staatliche Organisation nicht «für sich» und für die Erreichung einer «maximalen Wirtschaftlichkeit» da ist. In der Tätigkeit nach aussen ist keine «Kundschaft» zu gewinnen mit dem Ziel, den eigenen Betrieb florieren zu lassen. Die Exekutive muss sich immer wieder am Ziel ausrichten, die Organisation dem Bürger und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu halten und deswegen auf das Öffentliche hin sich in spezifischer Weise zu öffnen. So soll die Organisation durchgängig sichtbar sein und soll auf Erwartungen der öffentlichen Meinung eingehen.

Ueber Organisation, zumal auch in der Exekutive, kann man zwei unterschiedliche Grundhaltungen erkennen: entweder werden die organisatorisch-institutionellen Bemühungen überhaupt als belanglos und überflüssig abgetan, weil alles letztlich vom Menschen, d. h. von den Amtsinhabern abhängt, oder man erhofft aus einer rationellen, namentlich aus einer neuen Organisation umwälzende Verbesserungen. Die Wahrheit bewegt sich hier in der Mitte.

• Mit schlechter Organisation liegen auch beste Kräfte brach, und

einwandfreie Organisation läuft ohne tüchtige Menschen leer.

Organisatorisch ist grundsätzlich zu fordern, dass möglichst, und jeweils nach den Besonderheiten, diejenigen Einrichtungen und Verfahren gesucht werden, die den amtierenden Personen die Entfaltung ihrer besten Kräfte erleichtern, die Missbräuche hemmen, aber auch sonst die menschlichen Schwächen dämpfen.

Eine Verwaltungsorganisation umschliesst zweierlei Dinge: zum ersten die Grundlagen der Exekutivorganisation, indem

- die allgemeinen organisatorischen Prinzipien,
- die Ordnung der leitenden Organe, und
- die Hauptzüge ihrer leitenden Funktionen

erfasst werden, und zum zweiten die Detailregelungen in der Tiefe der Exekutive, die sich auf die Einrichtungen, die personellen und sachlichen Ausstattungen sowie Funktionsabläufe in den einzelnen Amtsstellen beziehen.

Organisation ist nie fertig

Hervorzuheben ist noch, dass die Organisationsaufgabe mit einer einmaligen Reform nicht abgeschlossen ist. Organisation ist nie fertig. Die Zweckmässigkeit der grossen wie der kleinen Organisationsaufgaben bedarf einer, wenn nicht laufenden, so doch periodischen Ueberprüfung. Die zunächst erwünschte Stabilität der Organisation ruft der Ergänzung durch die Fähigkeit der Veränderung. Die leitenden Exekutivorgane tragen die Verantwortung für die taugliche Organisation und das Funktionieren

der ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten.

Einen irgendwie hierarchisch gegliederten Aufbau der Verwaltung mit dem Regierungskollegium an der Spitze gibt es in unserem Staate bisher nicht. Es besteht vielmehr ein unübersichtliches Unter-, Neben- und Miteinander zahlreicher Aemter und relativ selbständiger Kommissionen und Beiräte, was als durchaus unerfreulich empfunden wird.

Die heutige Lage ist zurückzuführen auf den früheren Art. 83 der Verfassung. Diese Vorschrift ging davon aus, das Regierungskollegium und der Regierungschef, als einziges vollamtliches Regierungsmitglied, werde die gesamte Verwaltung erledigen können, zählte dann nur einzelne Beamte auf, die die Regierung beigegeben werden und überliess es ihr, im Einvernehmen mit dem Landtag weitere Fachleute einzustellen. Auf dieser

## 18000 Chorsänger in Zürich

### Auszeichnungen für Liechtensteiner Teilnehmer am «Eidgenössischen»

Mit einer Sänger-Landsgemeinde auf dem Zürcher Münsterhof ist am gestrigen Sonntagmittag das 30. Eidgenössische Sängerfest zu Ende gegangen. Etwa 18000 Sängern und Sänger, Offizielle und Zuschauer hatten sich eingefunden und sangen gemeinsam Lieder in allen vier Landessprachen.

Bundespräsident Bonvin sprach zu ihnen von der Reinheit der Seele, mit der es den Gesang zu pflegen gelte, und davon, wie das Lied die Schönheit und Mannigfaltigkeit unseres Landes widerspiegeln, und Regierungsrat Mosdorf sprach vom ewigen Kern des Gesangs und der Aufgabe, die er als integrierendes Element erfüllen könne.

Mit dieser Feier sind vier Tage zu Ende gegangen, in denen Zürich ganz im Banne des Sängerfestes

stand. Eine Vielzahl offizieller Anlässe weckte die Schau- und Hörlust des Publikums, seit am Donnerstag die Zentralfeier des eidgenössischen Sängervereins von Luzern nach Zürich geführt, mit einem farbenfrohen Festzug empfangen und in einem Festakt auf dem Münsterhof übergeben worden war.

Höhepunkte waren am Samstag, dem offiziellen Tag des Sängerfestes, ein Jugendkonzert in der Tonhalle, ein Gedenkkonzert zum 200. Geburtstag des Sängervaters Hans Georg Nägeli im Fraumünster und ein grosses internationales Konzert in der Tonhalle. Das Opernhaus gab die «Zauberflöte».

Die Aufmerksamkeit richtete sich

Fortsetzung auf S/2

## Synode: 2. Arbeitssitzung beginnt am 31. Mai in Chur

### Zahlreiche Vorlagen werden in erster Lesung behandelt

Von Donnerstag (Christi Himmelfahrt, 31. Mai, bis Sonntag, 3. Juni, wird in der Bischofsstadt Chur die 2. Session der Diözesansynode abgehalten. Zu gleicher Zeit findet auch in den übrigen Schweizer Bistümern die Synode mit der Beratung derselben Vorlagen statt, die von den interdiözesanen Sachkommissionen ausgearbeitet wurden.

Folgende Vorlagen werden sowohl in Chur wie in den übrigen Bistümern in 1. Lesung zur Beratung gelangen:

- Mitverantwortung der Kirche in der Schweiz für die Mission, die Entwicklung und den Frieden (Vorlage der Sachkommission 10)
- Ehe im Aufbau und Familie in einer Zeit des Umbruchs (Teilvorlage der Sachkommission 6)
- Kirchenfreies Christentum. Dienende und arme Kirche. Offene Kirche. (Teilvorlage der Sachkommission 4)

Von den in der 1. Session vom 23. bis 26. November 1972 in 1. Lesung behandelten Teilvorlagen werden in 2. Lesung beraten:

- Leben in der Mischehe (Teilvorlage der Sachkommission 6)
- Ehe im Werden und in der Krise (Teilvorlage der Sachkommission 6)
- Weibbischof in Zürich
- Bistumseigene Themen

Die Verhandlungen sind öffentlich und finden jeweils vormittags nach einem gemeinsamen Gottesdienst mit dem Bischof in der Kathedrale von 9.00 bis 12.15 Uhr und nachmittags von 14.30 bis 18.30 Uhr im Saal des Hotel Marsöl statt. Für die Presse, Gäste und Zuhörer ist die Tribüne zugänglich. Die Haupttraktanden werden gemäss

Tagesordnung an folgenden Tagen behandelt:

Donnerstag, 31. Mai 1973 (Christi Himmelfahrt):

- Vormittags: Nach einleitenden Traktanden (Begrüssung und Mitteilungen, Abstimmungsverfahren, Wahl des dritten Verhandlungsleiters, Genehmigung des Protokolles) die Vorlage: Mitverantwortung der Kirche in der Schweiz für die Mission, die Entwicklung und den Frieden (1. Lesung).
- Nachmittags: Fortsetzung der Verhandlungen nach dem Mittagessen um 14.30 Uhr bis 18.30 Uhr.

Freitag, 1. Juni 1973

- Vormittags: Leben in der Mischehe (2. Lesung) und Ehe im Werden und in der Krise (2. Lesung).
  - Nachmittags: Anträge der Koordinationskommission
- Samstag, 2. Juni 1973
- Vormittags: Ehe im Aufbau und Familie in einer Zeit des Umbruchs (1. Lesung).
  - Nachmittags: Eingabe der Synode Basel. Weibbischof in Zürich.

Grundlage war eine vernünftige Verwaltungsorganisation nicht möglich. Neben den Regierungsämtern wurden zahlreiche Kommissionen eingerichtet, die durch eine Neufassung des Art. 78 der Verfassung sanktioniert wurden, nachdem ein Gutachten des Staatsgerichtshofes aus dem Jahre 1961 diese Praxis abgelehnt hatte. Solange dies im Art. 94 der Verfassung angeordnete Organisationsgesetz nicht ergangen ist, bleibt es bei der Vielfalt der unabhängig nebeneinander stehenden Regierungsämter, Kommissionen und Beiräte. Im Bezug auf die Regierung als solche wurde im Verfassungsgesetz vom 3. Februar 1965, LGBl. 1965 Nr. 22 eine organisatorische Neuregelung getroffen. Art. 83 der Verfassung wurde in dem Sinne abgeändert, dass die Regierung teils eine kollegiale, teils eine ressortmässige ist. Auch Art. 90 erhielt dahingehend eine Abänderung, als bestimmte, minder wichtige Geschäfte durch Gesetz den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Regierungsmitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden können. Ausserdem wurde die Zahl der Regierungsmitglieder von drei auf fünf erhöht. Das Verfassungsrecht hat demnach die Leitung der Exekutive den fünf Regierungsmitgliedern unter Beibehaltung des Kollegialprinzips übertragen. Allgemein kann gesagt werden, dass die Organisation der Regierung als solche und ihre Tätigkeit durch Verfassung, Geschäftsordnung und Ressortverteilung geregelt ist. Nicht hingegen ist ihr Verhältnis zu den Aemtern und zum Beamtenapparat geregelt. Der Errichtung und gesetzlichen Verankerung von spezifischen Stabstellen konnte auch die Verwaltungsorganisation nicht ausweichen. Sodann galt es die Stellung Aemter und Stabsstellen zueinander zu regeln. Alle diese Lücken zu schliessen und ein kohärentes Ganzes zu schaffen, ist der Sinn dieses Gesetzesentwurfes.

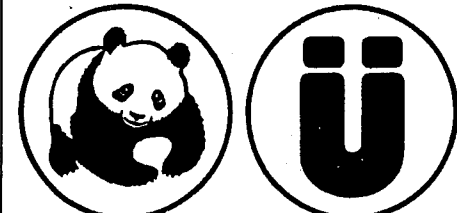
Bericht und Anträge der Kommission für bistumseigene Themen. Petitionen.

Sonntag, 3. Juni 1973

— Vormittags: Kirchenfreies Christentum — Dienende und arme Kirche — Offene Kirche (1. Lesung).

— Nachmittags: Eventuelle GesamtAbstimmungen. Aufgaben der Fraktion des Bistums Chur an den gesamtschweizerischen Sitzungen. Rückblick auf die Synodenarbeit und Verbindung mit der Basis. Schluss der 2. Arbeitssession ca. 16.00 Uhr.

Für Samstag, den 2. Juni, abends ca. 19.00 Uhr steht ein Empfang der Synodalen auf Schloss Vaduz auf dem Programm. Dieser Empfang bezeugt das grosse Interesse, das unser Landesfürst und die Landesfürstin der Synode entgegenbringen.



Ausstellung «Überleben»  
WWF Schweiz  
Rathausaal Vaduz  
31. Mai bis 17. Juni 1973